

Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles bei beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Willebadessen vom 31.03.2000

Gemäß § 12 Abs. 3 S 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998, S. 122) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, i.V. m. § 12 Abs. 3, 5 u 6 FSHG hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 30. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Willebadessen haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstausfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 30,00 DM (ab 01.01.2002: 15,00 Euro) festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberater), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 60,00 DM (ab 01.01.2002: 31,00 Euro) je Stunde überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung, i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NW S. 386) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorherige Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- b) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 31.03.2000

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Glaremin